

## Antrag des Büros an den Gemeinderat

vom 23. März 2015

### **Beschlussantrag von Matthias Probst (Grüne) und 9 Mitunterzeichnenden betreffend Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Neuregelung für die Prüfung und Abschreibung von Postulaten im Rahmen des Geschäftsberichts, Bericht und Abschreibung**

Am 11. September 2013 reichten Gemeinderat Matthias Probst (Grüne) und 9 Mitunterzeichnende folgenden Beschlussantrag, GR Nr. 2013/314, ein, welcher dem Büro am 18. September 2013 zur Prüfung überwiesen wurde:

Das Büro des Gemeinderats wird beauftragt, mit dem Stadtrat Einvernehmen darüber herzustellen, dass Abschreibungsanträge für Postulate künftig getrennt vom Geschäftsbericht in einem eigenen Geschäft mit separater Weisung beraten werden.

Nach Herstellung des Einvernehmens gemäss Ziff. I legt das Büro dem Gemeinderat folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) zur Beschlussfassung vor:

Änderung von Artikel 95 Absatz 3 Satz 1

alt: Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen

neu: Die Berichte des Stadtrats zu den unerledigten Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen.

Streichung von Artikel 95 Absatz 3 Satz 2

Anlässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt sie Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.

Begründung:

Art. 95 Abs. 3 GeschO GR beinhaltet zwei Aufträge an die GPK. Einerseits prüft sie die Berichte des Stadtrats zu den unerledigten Postulaten (im Geschäftsbericht des Stadtrats departementsweise aufgeführt unter der Überschrift „Parlamentarische Vorstösse“, Ziff. II), andererseits stellt die GPK Antrag zu den vom Stadtrat gestellten Abschreibungsanträgen für Postulate (im Geschäftsbericht des Stadtrats departementsweise aufgeführt unter der Überschrift „Parlamentarische Vorstösse“, Ziff. III).

Während ersteres einen selbstverständlichen Teil der Geschäftsprüfungstätigkeit darstellt, welcher auf Grund von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung zwingend durch die GPK vorzunehmen ist, besteht bei letzterem ein lediglich formaler Zusammenhang, der aufgelöst werden kann, wenn der Stadtrat seine Abschreibungsanträge künftig nicht mehr als Bestandteil des Geschäftsberichts, sondern in einer oder mehreren separaten (Sammel-) Weisung/en unterbreitet.

Wird sodann Art. 95 Abs. 3 Satz 2 GeschO GR gestrichen, gilt für die Vorberatung von Abschreibungsanträgen in der Folge das übliche Verfahren mit Zuweisung gemäss Art. 52quater GeschO GR.

### **Bericht**

Der Beschlussantrag regt an, dass die Abschreibungsanträge des Stadtrats zu den Postulaten nicht mehr im Rahmen des Geschäftsberichts beraten, sondern dem Gemeinderat in einer separaten Weisung vorgelegt werden.

Der Stadtrat ist bereit, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse und Abschreibungsanträge mittels einer Sammelweisung vorzulegen und somit aus dem Geschäftsbericht des Stadtrats herauszulösen. Ebenso hat er im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags zusätzliche

Vorschläge zum Verfahren der Erledigung von Postulaten gemacht, welche über die eigentliche Intention des Antrags hinausgehen. Es handelt sich zusammengefasst um die folgenden Erweiterungen:

1. Die unterschiedliche Verfahrensanwendung für Postulate mit einem reinen Prüfungsauftrag und mit einem Berichtsauftrag soll aufgegeben werden, da keine unterschiedlichen Rechtsfolgen bestehen.
2. Werden Abschreibungsanträge durch den Gemeinderat abgelehnt, soll die Frist für Ergänzungen noch ein Jahr betragen. Der ergänzende Bericht kann durch den Gemeinderat nur noch zur Kenntnis genommen werden. Das Postulat wird im Sinne eines Automatismus abgeschrieben, um die teilweise jahrelangen Nichtabschreibungen zu vermeiden.

In der Diskussion herrschte Konsens, dass eine fundiertere Beurteilung der Postulate durch den Stadtrat sowie substanziellere Nichtabschreibungsanträge durch den Gemeinderat sehr begrüsst werden. Die weitergehenden Vorschläge des Stadtrats hingegen wurden kontrovers beurteilt und mehrheitlich abgelehnt. Dabei stehen vor allem unterschiedliche Überlegungen über die politische Wertung der Postulate sowie deren rechtliche Verbindlichkeit im Zentrum.

Diese thematischen Erweiterungen haben das Büro bewogen, eine Lösung unter Einbezug von Mitgliedern der GPK und der IFK zu suchen. Dazu wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe konstituiert.

Die Beratung in der Arbeitsgruppe umfasste im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

### **1. Substanzielle Begründungen**

Die Arbeitsgruppe hat die Thematik der Sammelweisung zunächst ausgeklammert und den Fokus auf die bessere Nachvollziehbarkeit der Begründungen des Stadtrats und des Gemeinderats gelegt. Zentrales Element sind die substanzielleren Begründungen der Nichtabschreibungsanträge. Diese erlauben es dem Stadtrat, die Einwendungen bei den Abschreibungsanträgen fundierter zu berücksichtigen – in einer Systematik der Replik / Duplik.

### **2. Stellungnahmen zu den Abschreibungsanträgen**

Die Abschreibungsanträge des Stadtrats wurden bis anhin in Papierform den Postulantinnen und Postulaten zur Stellungnahme weitergeleitet. Diese retournierten ihre Beurteilungen zu den Abschreibungsanträgen direkt an die GPK. Um die bezweckten substanzielleren Begründungen zu erreichen, sollen die Anträge des Stadtrats neu elektronisch den Präsidien der Fraktionen und der Parlamentsgruppen zur entsprechenden Stellungnahme zugestellt werden. Über die Stellungnahmen beschliessen zudem künftig die Fraktionen bzw. die Parlamentsgruppen und nicht mehr die einzelnen Postulantinnen und Postulanten.

### **3. Aufgaben der vorberatenden Kommission**

Eine verbindliche Übernahme der Stellungnahmen und Anträge der Fraktionen durch die GPK für die Antragsstellung an den Gemeinderat ist aufgrund des in der Bundesverfassung verankerten Instruktionsverbots nicht möglich. Der Prozess darf nicht im Voraus determiniert sein. Es besteht hingegen ein Konsens, dass den Begründungen der Fraktionen bzw. der Parlamentsgruppen in der GPK ein hohes Gewicht beigemessen wird. Abweichende Anträge der GPK an den Gesamtrat werden nach der materiellen Prüfung nur in begründeten Fällen gestellt. Mehrheitsanträge, welche sich politisch motiviert auf das Anliegen der Postulate beziehen, werden mit dem Verweis auf den Minderheitenschutz nicht gestellt. Damit lassen sich epische Ratsdebatten über Anträge zu bereits überwiesenen Postulaten weitgehend vermeiden.

#### **4. Automatismus bezüglich der Abschreibung**

Der Stadtrat hat mit dem Verweis auf die rechtliche Verbindlichkeit der Postulate einen Automatismus mit einer festen Frist für deren Abschreibung angeregt. Es zeigte sich, dass eine Regelung in dieser Hinsicht nicht mehrheitsfähig ist – auch nicht mit einer längeren Frist – weshalb diese Anregung im Folgenden nicht weiter berücksichtigt wurde.

#### **5. Sammelweisung**

Wird die primäre Zielsetzung der qualitativen Verbesserung der Begründungen erreicht und der Prozess für die vorberatende Kommission ergebnisoffen gestaltet, tritt die ursprünglich geforderte Sammelweisung für die Abschreibungsanträge in den Hintergrund. Die so skizzierten Abläufe können auch im bisherigen rechtlichen Rahmen innerhalb des Geschäftsberichts umgesetzt werden. Sodann bleibt die Antragstellung in der prozeduralen Zuständigkeit der GPK, als vorberatende Kommission des Geschäftsberichts.

#### **Schlussfolgerung**

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen kommt das Büro des Gemeinderats zum Schluss, dass sich eine Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) mit der ursprünglich beabsichtigten Stossrichtung des Beschlussantrags erübrigt.

Das Büro des Gemeinderats beantragt deshalb dem Gemeinderat, den Beschlussantrag GR Nr. 2013/314 vom 11. September 2013 abzuschreiben.

#### **Das Büro beantragt dem Gemeinderat:**

- 1. Vom Bericht zum Beschlussantrag betreffend «Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Neuregelung für die Prüfung und Abschreibung von Postulaten im Rahmen des Geschäftsberichts» wird Kenntnis genommen.**
- 2. Der Beschlussantrag GR Nr. 2013/314 von Matthias Probst (Grüne) und 9 Mitunterzeichnenden vom 11. September 2013 betreffend «Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Neuregelung für die Prüfung und Abschreibung von Postulaten im Rahmen des Geschäftsberichts» wird als erledigt abgeschrieben.**

Zustimmung: Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsidentin Dorothea Frei (SP), 1. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), 2. Vizepräsident Roger Bartholdi (SVP), Martin Abele (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Martin Bürki (FDP), Simon Diggelmann (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Karin Rykart Sutter (Grüne), Jonas Steiner (SP)

Abwesend: Albert Leiser (FDP)

Büro des Gemeinderats

Präsidentin des Gemeinderats  
Dorothea Frei

Sekretariat, Leiter Parlamentsdienste  
Andreas Ammann